

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Niederlassung Ost  
Magdeburger Str. 51  
06112 Halle (Saale)  
T: +49 345 940 997 00  
F: +49 345 940 997 02  
E: [ost@autobahn.de](mailto:ost@autobahn.de)  
[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

**per E-Mail: [poststelle-abb@t-online.de](mailto:poststelle-abb@t-online.de)**

Architekturbüro Dipl.- Ing. Christian Boos  
August- Bebel- Straße 43  
39435 Bördeau, OT Unseburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
09.10.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
NLO-HAL-  
SRa/024/14/198,5

Name, Durchwahl  
Sylvia Randt, -601

Datum  
10.11.2023

**3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde – Sonderbaufläche  
„Windenergieanlagen Süd-Ost“  
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-  
mäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Göricke,

im Rahmen der Beteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohe Börde – Sonderbaufläche „Windenergieanlagen Hohe Börde Süd-Ost“ nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbauasträger der Bundesautobahn (BAB) A 14 – nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der o. g. 3. Änderung betrifft die BAB A 14, Richtungsfahrbahn Magdeburg, zwischen Betriebs-km 198,0 bis km 198,8.

Die Winag Neue Energie GmbH betreibt im Südosten der Gemarkung Niederndodeleben zwei Windenergieanlagen. Der vorgenannte Betreiber beabsichtigt nun die beiden vorhandenen Altanlagen durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen zu ersetzen und weitere Anlagen zu errichten. Hierfür hat die Gemeinde Hohe Börde bereits den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Windpark Hohe Börde Süd-Ost" gefasst und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Folgende straßenrechtliche Belange sind zu beachten:

1.

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht zu gefährden, sollten die geplanten Windenergieanlagen folgenden Abstand zur Bundesautobahn aufweisen:

**Geschäftsführung**  
Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)  
Gunther Adler  
Dirk Brandenburger  
Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**  
Oliver Luksic

**Sitz**  
Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**  
30/260/50246

**Bankverbindung**  
UniCredit Bank  
IBAN  
DE10 1002 0890 0028 7048 95  
BIC HYVEDEMM488

Radius des Rotorblattes + 100 m (Anbaubeschränkungszone) gemessen vom Fahrbahnrand. Die Anbaubeschränkungszone ist vom Überstreichen der Rotorblätter in der Drehbewegung freizuhalten.

Bezüglich des Risikos des Turmbruchs und des Rotorblattbruchs ist bei einer Aufstellung im Nahbereich der Autobahn eine Beurteilung einer Risikovermeidung mit einem konkreten Standortbezug vorzunehmen. Inwieweit Einrichtungen, die die Oberflächenbeschaffenheit monitoren können und/oder Unwuchten im Lauf feststellen können, geeignet sind, die durch einen Rotorblattbruch entstehenden Gefahren zu vermeiden oder auf ein tolerables Mindestmaß zu reduzieren, ist nicht bekannt. Sofern diese einen potenziellen Bruch rechtzeitig erkennen lassen und damit die Anlagen zum Stillstand gebracht werden können, ohne dass Gefährdungen für die am Verkehr Teilnehmenden der Autobahn entstehen, können diese geeignet.

Sowohl beim Rotorblattbruch als auch beim Turmbruch können regelmäßige Wartungsintervalle mit Inaugenscheinnahmen ein wichtiges unterstützendes Mittel sein. Aufgrund der dennoch konstanten Unfallzahlen für Turm- und Rotorblattbrüche in den vergangenen Jahren muss derzeit nach unserer Einschätzung davon ausgegangen werden, dass diese für sich allein kein hinreichend geeignetes Mittel darstellen sein.

Wenn die einfache Kipphöhe - Narbenhöhe + Rotorradius - der Anlage als Abstand zum Fahrbahnrand eingehalten wird, ist vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen davon auszugehen, dass allen, insbesondere des hier aufgezeigten Risikos, mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann. Je nach Anlagentyp kann damit auch ein Überschreiten der Anbaubeschränkungszone durch die Rotorblätter möglich sein.

Die Erschließung der Baubereiche hat grundsätzlich über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

2.

Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

3.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

4.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung befinden sich auf den Flurstücken 383 und 384, Flur 5 der Gemarkung Niederndodeleben die Gestaltungsmaßnahmen G1 und G3 (A3.18 und A3.20) sowie eine Sickerfläche. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgte im Zuge

des Neubaus der BAB A 14. Die Lage der Gestaltungsmaßnahmen und des Sickerbeckens entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Flurkarte und der png-Datei.

Diese beiden Flurstücke gehören zu einem Sickerbecken/ Trockenbecken. Im Straßenkörperbereich wurden Sträucher und Bäume (Baum-Strauchhecke) gepflanzt (G1). Im Sickerbeckenbereich ist die Maßnahme G/A3 mit Landschaftsrasen und einzelnen Gehölzgruppen integriert. Die Maßnahmeblätter werden Ihnen ebenfalls mit dieser Stellungnahme übersandt.

Landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und zu sichern und dürfen in ihrer Funktionalität nicht beeinträchtigt werden.

Da es sich bei dem Sickerbecken/ Trockenbecken um eine technische Einrichtung handelt, ist eine Beeinträchtigung ringsherum, um das Sickerbecken zu vermeiden. Die Anlage darf nicht überbaut werden. Hierbei sind die Grenzabstände für bauliche Anlagen gemäß Nachbarschaftsgesetzes einzuhalten (Verbotszone). Ein Überfahren dieser Flächen wird untersagt. Ebenfalls ist das Ablagern von Baustoffen und Teile von baulichen Anlagen verboten.

Die Autobahn GmbH des Bundes ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.

5.

Nach interner Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt ergehen zudem folgende Hinweise zu anbaurechtlichen Belangen zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der BAB A 14:

Die Anbauverbots- und die Anbaubeschränkungszone sind in die Planzeichnung aufzunehmen und in der Legende entsprechend mit Verweis auf § 9 FStrG zu bezeichnen.

Folgende Inhalte in den Textteil der Begründung zur Änderung des FNP gemäß § 5 Absatz 4 BauGB zur Konkretisierung aufzunehmen:

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf einer konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs. 8 FStrG). Bestenfalls ist der Bereich der 40m-Anbauverbotszone als Grünfläche oder Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubersichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Vorhaben außerhalb der Zonen des § 9 FStrG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen.

Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.


Hinweisgebend bitten wir zu beachten, dass Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden dürfen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.

**Sonstiger Hinweis:**

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.


Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Fabian Kuntze  
Geschäftsbereichsleiter  
Betrieb/ Verkehr

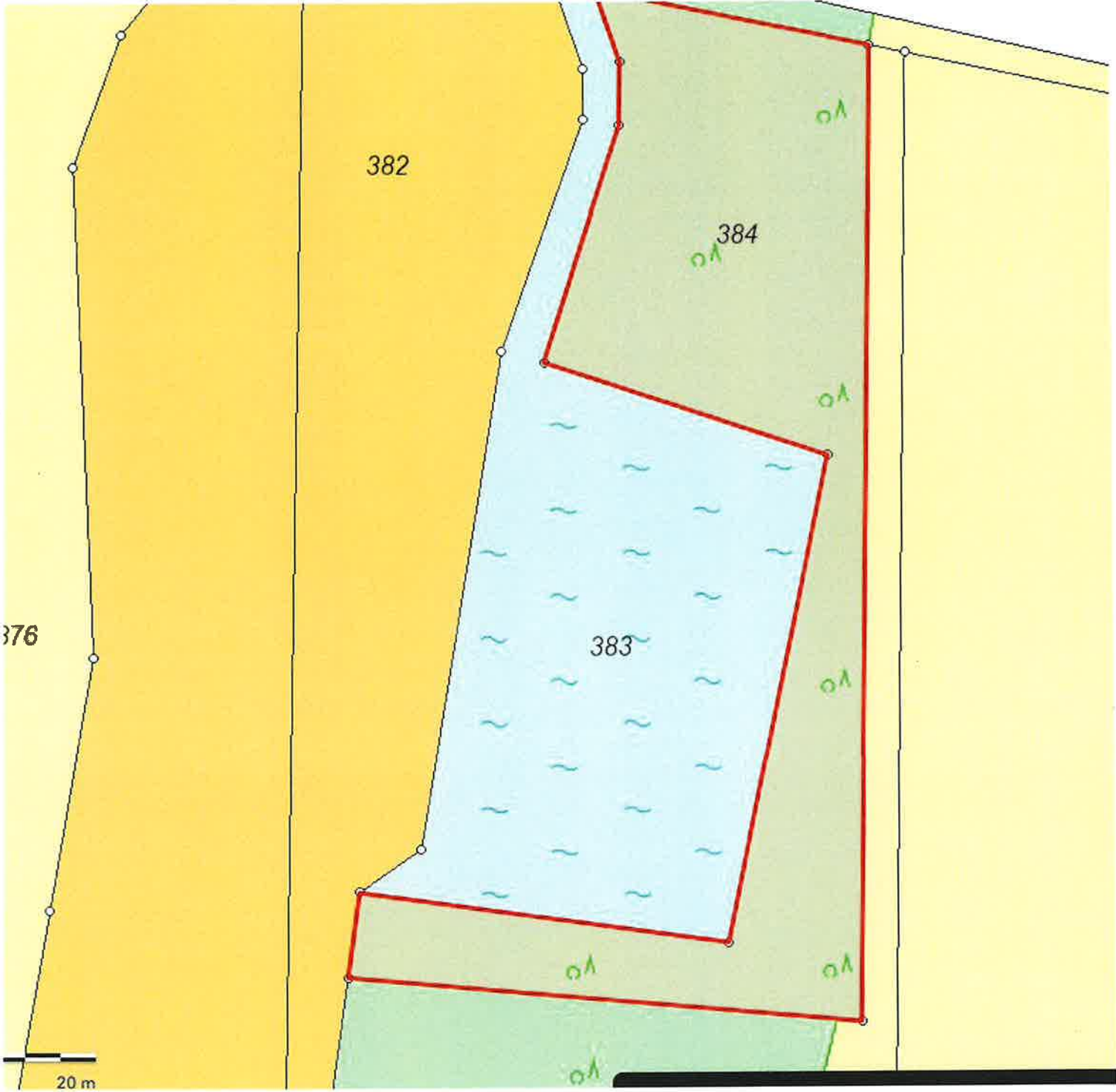
i.A.



Sylvia Randt  
Abteilungsleiterin  
Straßenverwaltung

**Anlage**

- Flurkarte
- LBP-Maßnahmeblatt G A3
- Maßnahmeblatt G A1
- Auszug KOMP





Bezeichnung der Baumaßnahme	<h1>Maßnahmen- Blatt</h1>	Maßnahmen - Nummer
Neubau der <b>BAB A 14</b> Magdeburg - Halle (AS B 81 - AS B 1)		<h2>G/A 1</h2>
<b>bei Bau-km:</b> BAB A 14: 12+000 -18+880, 19+350 - 22+800, L 50 neu: 120+020 - 122+070, B 1 neu: 180+080 - 184+170 (B 1 neu)		
<p><b>Beeinträchtigung</b> <span style="float: right;">Konfliktplan Blatt-Nr.: 3 - 5.1</span></p> <p>Beschreibung: K 5, K 29, K 59 <span style="float: right;">Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/></span></p> <p>Durch den Neubau der BAB A 14, der Landesstraße L 50 und der Bundesstraße B 1, kommt es zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Landschaft wird von diesen meist geradlinigen, technischen Bauwerken überprägt. Gliedemde Elemente wie Gehölzstrukturen, Wege mit Randstreifen oder Gewässer werden durchschnitten.</p>		
<p><b>Ziel der Maßnahme</b></p> <p>Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbindung der technischen Bauwerke in das Landschaftsgefüge</li> <li>- Mittelstreifenbepflanzung zur weitergehenden Einbindung des Bauwerks in die Landschaft und zur Vermeidung der Blendwirkung der entgegengesetzten Verkehrsströme</li> </ul>		
<p><b>Maßnahme</b> <span style="float: right;">Maßnahmenplan Blatt-Nr.: 12- 23</span></p> <p>Beschreibung:</p> <p>Die Böschungen der genannten Straßentrassen werden mit mehr oder weniger dichten Gehölzpflanzungen, teils im Wechsel mit Landschaftsrasen begrünt. (G 1.2, G 1.3, G 1.4, G 1.5).</p> <p>Die L 50 neu und die B 1 neu, letztere im Bereich angrenzend an die Stadt Magdeburg, werden mit Alleen aus Linden (G 1.10) (L 50 neu) bzw. Eschen, Ahornen und Linden (G 1.12) (B 1) bepflanzt. Am Anschluß der B 1 neu an die B 1 alt erfolgt eine Alleepflanzung aus Obstbäumen. Der Mittelstreifen wird auf der gesamten Trasse der BAB und der B 1 (Bau-km 180+220 - 182+680) mit einer Pflanzung aus emissionsresistenten (im wesentlichen tausalzresistenten) Arten versehen (G 1.1).</p> <p>Außerhalb des Bauwerkes werden straßenbegleitend mehr oder weniger dichte Gehölzpflanzungen (A 1.14, A 1.16), teils im Wechsel mit Sukzessionsflächen und/oder mit Kraut-/Strauchbereichen vorgenommen (A 1.15, A 1.17). Einige dieser Flächen bleiben überwiegend der Sukzession überlassen (A 1.20). Durch die letztgenannten (A-) Maßnahmen wird die geradlinige Wirkung der Trassenbauwerke unterbrochen. Dazu trägt auch die Pflanzung von Feldgehölzen / Hecken bei. Für diese Maßnahme ist insgesamt eine Fläche von ca. 6,1 ha erforderlich.</p> <p style="text-align: right;">Detail auf Anlageblatt Nr.: <input type="checkbox"/> 1</p>		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
<p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept</b></p> <p>Beschreibung:</p> <p>Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach DIN 18 919. Bei flächenhaften Gehölzpflanzungen selektives Auf - den - Stock - setzen im Abstand von ca. 15 Jahren.</p>		
<p>Flächengröße: ca. 6,1 ha</p> <p>Grunderwerb erforderlich <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Nutzungsänderung / -beschränkung <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Künftige Eigentümer:</p> <p>Künftige Unterhaltung:</p>	

**Bei Bau-km:** 12+100 -12+240, 13+450 - 13+725, 16+920 - 17+125, 17+550 - 17+720, 18+730 - 18+830,  
18+900 - 19+025, 180+22 - 180+455, 21+670, 22+250 - 22+440, 22+450 - 22+660

### Beeinträchtigung

Beschreibung: K 6, K 16, K 39, K 42, K 50, K 51,  
K 63, K 65, K 72, K 74

Konfliktplan Blatt-Nr.: 3 - 5.1

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht von den nach rein technischen Gesichtspunkten ausgeformten Sickerbecken aus.

### Ziel der Maßnahme

Beschreibung:

Einbindung der Sickerbecken in das Landschaftsgefüge

### Maßnahme

Beschreibung:

Maßnahmenplan Blatt-Nr.: 12, 14, 18,  
20, 22,  
22.1, 23

Die Sickerbecken werden durch Landschaftsrasen und einzelne Gehölzgruppen auf den Wällen (G 3.13) sowie angrenzend an diese durch teils dichte, teils lockere Gehölzpflanzungen teilweise im Wechsel mit einem Krautsaum und/oder Sukzessionsflächen (A 3.15, A 3.17, A 3.18, A 3.20) begrünt. Für letztgenannte (A-) Maßnahmen entsteht ein Flächenbedarf von ca. 4,7 ha. Eine weitergehende Bepflanzung der Becken mit an feuchte Standorte gebundene Vegetation ist nicht möglich, da es sich bei den Becken um sog. Trockenbecken handelt, die nicht lange genug überstaut sind.

Detail auf Anlageblatt Nr.:  1

Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:

### Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept

Beschreibung:

Herstellung- und Entwicklungspflege. Bei flächenhaften Gehölzpflanzungen selektives Auf - den - Stock - setzen der Gehölze im Abstand von ca. 15 Jahren.

Flächengröße: ca. 4.7 ha

Künftige Eigentümer:

Gründerwerb erforderlich

Künftige Unterhaltung:

Nutzungsänderung / -beschränkung

26  
42